

Herrn Bezirksverordneter Gregor Kijora
Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0783/VII

über

Nachfrage zur Kleinen Anfrage VII - 0753

In der kleinen Anfrage VII-0753 vom 11.03.2015 wurde durch das Bezirksamt weitestgehend an den eigentlichen Fragen vorbei bzw. nicht geantwortet. Eine vertiefende Nachfrage ist daher notwendig.

Folgend wird Bezug genommen auf die Fragen und Antworten aus der kleinen Anfrage VII-0753, die Punkte behalten dabei ihre Nummer. Die Ursprungsfragen werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Die Originalfragen sind dementsprechend in der kleinen Anfrage VII-0753 nachzulesen.

1. Auf die Frage 1 nach der ehemals ansässigen Sparkasse hat das Bezirksamt inhaltlich nicht geantwortet. Es wird gebeten diese Antwort nachzuholen.
Die Stellplätze (Behindertenparkplätze) vor dem Sanitätshaus Seeger, auf die das Bezirksamt Bezug genommen hat, waren nicht Bestandteil der kleinen Anfrage! Außer den, nicht in der KA enthaltenen, Behindertenparkplätzen hat das Sanitätshaus Seeger nach eigener Auskunft keine weiteren Kurzzeitparkplätze beantragt.
2. Laut Bezirksamt hat sich die Frage mit der Antwort auf Punkt 1 erledigt. Da Punkt eins in der KA VII-0753 allerdings nicht beantwortet wurde, ist auch Punkt zwei der KA VII-0753 nicht erledigt. Das Bezirksamt wird gebeten den Punkt 2 der KA VII-0753 zu beantworten.

Zu Frage 1. und 2.:

Aus denen dem Bezirksamt zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass auf Betreiben der dort ehemals ansässigen Sparkasse die benannten Kurzparkzonen in der Berliner Straße und Brennerstraße eingerichtet wurden. Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage VII-0753 ausgeführt, wurden beide zeitbegrenzten Parkzonen 1995 bzw. 2001 durch die damalige beim Polizeipräsidenten angegliederte Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, sind mehrere ansässige Gewerbetreibende mit dem Anliegen an die damalige Straßenverkehrsbehörde beim Polizeipräsidenten vorstellig geworden.

Im Zusammenhang mit der in der Kleinen Anfrage VII- 0753 aufgeworfenen Fragestellung nach der Notwendigkeit dieser eingerichteten Kurzparkzonen hat die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde die beiden Kurzparkzonen mehrfach zu unterschiedlichen Tageszeiten geprüft. Im unmittelbaren Umfeld des U- Bahnhofes Vinetastraße auf der östlichen Seite der Berliner Straße und Mühlenstraße ist der Parkdruck auch tagsüber hoch, so dass auch weiterhin Stellflächen für den Geschäftsverkehr der Läden und weiteren Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt werden sollten. Im Rahmen der Prüfung konnte des Weiteren festgestellt werden, dass die beiden Zonen auch von Kurzzeitparkern genutzt werden.

3. Punkt 3 der KA VII-0753 fragt explizit nach Kriterien. Diese Kriterien werden in der Antwort des Bezirksamtes nicht genannt. Das Bezirksamt wird daher gebeten das Benennen der Kriterien nachzuholen. Sollte es keine Kriterien geben, wird das Bezirksamt gebeten dies auch so zu titulieren.

Generell sind Kurzparkzonen nur in Gebieten mit hohem Parkdruck und einem signifikanten Anteil von gebietsfremden Kurzzeitparkern sinnvoll, wie beispielsweise in Geschäftsstraßen oder im Umfeld öffentlicher oder touristischer Einrichtungen. Einen definierten Kriterienkatalog, welche exakten Umstände vorliegen müssen, gibt es für die Straßenverkehrsbehörden nicht. Es ist immer der Einzelfall zu betrachten und grundsätzlich eine Ermessensentscheidung im Sinne der Verkehrssicherheit vorzunehmen. Die Rechtsgrundlagen für die Anordnung ergeben sich aus der Straßenverkehrsordnung und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung.

4. Punkt 4 der KA VII-0753 wurde beantwortet, bedingt allerdings einer weiterführenden Nachfrage:
Werden die tatsächlichen verkehrlichen Gegebenheiten vor Ort geprüft?
- Wenn ja, erfolgt die Prüfung auch zu unterschiedlichen Tageszeiten und wie viel Prozent der Anträge werden tatsächlich vor Ort geprüft.

Bei Anträgen zu dauerhaften verkehrlichen Maßnahmen in der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde Pankow, wie beispielsweise die Einrichtung von Schwerbehindertenplätzen, Be- und Entlademöglichkeiten oder Kurzparkzonen, wird grundsätzlich immer mindestens eine Prüfung vor Ort durchgeführt. In Einzelfällen werden auch mehrmals zu unterschiedlichen Tageszeiten Prüfungen vor Ort gemacht.

5. Die Antwort auf Punkt 6 der KA VII-0753 beschreibt einen gesetzlich gewünschten Zustand. Punkt 6 fragt allerdings nach den konkreten, aktuellen Gegebenheiten. Eine Antwort auf die Frage in Punkt 6 ist durch das Bezirksamt daher nicht gegeben. Die Frage hat daher weiterhin Bestand. Um eine konkrete Antwort wir gebeten. Bei einer verneinenden Antwort, wird auch weiterhin um eine Begründung gebeten.

Die in den Randnummern 56 und 57 der Verwaltungsvorschrift zu § 45 zur Straßenverkehrsordnung geforderten Überprüfung von Verkehrszeichen sind durch die Straßenverkehrsbehörde in diesem geforderten Umfang nicht zu leisten. Eine Überprüfung des gesamten Straßennetzes im Bezirk Pankow alle zwei Jahre, bei Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung sogar alljährlich, sind Aufgaben die zusammen mit dem Straßenbaulastträger (Straßen- und Grünflächenamt) und der Polizei in dem Umfang nicht durchzuführen sind. Angesichts der bekannten Haushaltslage des Landes Berlin erfolgte in den vergangenen Jahren ein ständiger Personalabbau, der die Leistungsfähigkeit der Straßenverkehrsbehörde und der gesamten Berliner Verwaltung nur noch auf die unabweisbar zwingend zu erledigenden Pflichtarbeiten reduziert hat. Der gesamte Arbeitsumfang kann schon heute nur noch nach strenger Prioritätensetzung erfolgen.

Wird bei Vor-Ort-Terminen festgestellt, dass die Grundlage für verkehrsbehördliche Anordnungen entfallen ist, werden die Maßnahmen umgehend wieder abgeordnet. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden bei Bürgerhinweisen zu verkehrsbehördlichen Anordnungen zeitnah Vor-Ort-Termine durchgeführt, um die Grundlage der Anordnung zu überprüfen.

Dr. Torsten Kühne